

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung der Klägerin für das Jahr 2012 und der Entscheidung, ihr für das Jahr 2012 nur einen Verdienstpunkt zu geben

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Beurteilung, die Entscheidung über die Verdienstpunkte und, soweit erforderlich, die Entscheidung über die Beschwerde aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2014 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-48/14)**

(2014/C 235/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Duta)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung vom 14. Februar 2014, mit der der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens EU Careers *EPSO/AD/177/10-AUDIT2013-Beamte der Funktionsgruppe Administration-AD5* nach Überprüfung die ursprüngliche Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 3. Oktober 2013 bestätigt hat, die Klägerin nicht zur Assessment-Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen, und erforderlichenfalls der ursprünglichen Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 3. Oktober 2013

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen des Prüfungsausschusses vom 14. Februar 2014 und vom 3. Oktober 2013, mit denen ihre Bewerbung zum Auswahlverfahren *EPSO/AD/177/10-AUDIT2013-Beamte der Funktionsgruppe Administration-AD5* abgelehnt worden war, aufzuheben;
- alle insoweit erforderlichen rechtlichen Maßnahmen anzuordnen;
- die Kommission unbeschadet anderer, auch höherer, vom Gericht für den öffentlichen Dienst nach billigem Ermessen festzusetzender Beträge zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 5 000 Euro als Schadensersatz für die böswillige Behandlung ihrer Bewerbung zu verurteilen;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 4. Juni 2014 — Fasano/Kommission**(Rechtssache F-76/13) ⁽¹⁾**

(2014/C 235/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 291 vom 5.10.2013, S. 7.